

# SYSTEMWECHSEL – KONSEQUENT AUF RECYCLINGFÄHIGE MEHRWEGVERPACKUNGEN SETZEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V. (vzbv) zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz – VerpG

Dezember 2020

### Impressum

Team

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Dunuesvendanu e.v

Mobilität und Reisen

Rudi-Dutschke-Straße 17 10969 Berlin

mobilität@vzbv.de

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

# **INHALT**

| I. ZUSAMMENFASSUNG                                                                                   | 3        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| II. SYSTEMWECHSEL BEI TO-GO-VERPACKUNGEN (§34, §36)                                                  | 4        |
| Marktverschiebungen auf andere Materialien verhindern      Kleine Unternehmen nicht außen vor lassen |          |
| III. VERBRAUCHERINFORMATION (§14, ABSATZ 3)                                                          | 6        |
| 1. Verbraucher besser informieren                                                                    | 6        |
| 2. Neuregelung darf nicht zur Diskriminierung von Kunststoffen führen                                | 7        |
| IV. GETRÄNKEVERPACKUNGEN (§30A, §31)                                                                 | 7        |
| 1. Ambitionierte Rezyklateinsatzquoten einführen (§30)                                               | 7        |
| 2. Ausweitung der Einwegpfandpflicht bei Getränkeverpackungen (§ 31, Abs. 4)                         | 8        |
| 3. Mehrwegquote für Getränkeverpackungen vorschreiben                                                | 9        |
| V. ONLINE-PLATTFORMEN UND FULFILLMENT-DIENSTLEISTER (§3, §7 ABS 7, §9 ABSATZ 5)                      | ATZ<br>9 |

### I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt grundsätzlich den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie (EU 2019/904, abgekürzt: SUP-Richtlinie) und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen.

Die SUP-Richtlinie verfolgt gemäß ihrem Art. 1 das Ziel, "die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen, Artikeln und Werkstoffen zu fördern, um auf diese Weise auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen".

Das stetig wachsende Volumen an Verpackungsmüll in Deutschland und die geringen Quoten beim Kunststoffrecycling erhöhen den Handlungsdruck. Vor allem auch vor dem Hintergrund der in der EU-Kommission geplanten "Plastiksteuer" könnte das hohe Niveau für Deutschland zukünftig teuer werden.¹ Der vorliegende Gesetzentwurf läuft allerdings, trotz vieler guter Ansätze Gefahr, die selbst gesetzten Ziele nicht zu erreichen. Eine Reduzierung des Abfallvolumens und der Aufbau einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft ist mittelfristig nur mit dem Ausbau und der Stärkung von Mehrwegsystemen zu erreichen sowie der ambitionierten Vorgabe von Rezyklateinsatzquoten.

Der Fokus des Gesetzentwurfes liegt überwiegend auf Kunststoffverpackungen und bietet daher Schlupflöcher, die zu einer bloßen Verlagerung auf andere Materialien führen könnten, ohne einen Systemwechsel von Einweg zu Mehrweg einzuleiten. Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote bei Getränkeverpackungen fehlen weiterhin. Die Ausweitung der Pfandpflicht bei Getränkeverpackungen wird nicht ausreichen, um die Recyclingziele bei Kunststoffverpackungen zu erreichen.

Außerdem müssen Verbraucher und Verbraucherinnen<sup>2</sup> stärker mitgenommen werden. Verbraucher sind willig zum Ressourcenschutz beizutragen, können aber die Umweltfreundlichkeit einer Verpackung kaum erkennen und Einwegverpackungen selten vermeiden.

Daher sollte der vorliegende Gesetzentwurf an einigen Stellen nachgebessert und ergänzt werden. Die aus Sicht des vzbv hierzu wesentlichen Punkte sind:

- ••• Verpackungsabfall reduzieren statt auf andere Materialien zu verschieben. Ein verpflichtendes Angebot von Mehrwegverpackungen ist sinnvoll, dabei muss ein Ausweichen auf andere Materialien verhindert werden.
- Den Markt für Mehrwegsysteme stärken, indem möglichst wenig Ausnahmen gemacht werden.

Verbrauchern sollen dort Mehrweglösungen angeboten bekommen, wo sie Außerhaus-Verpflegung kaufen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für nicht recycelte Kunststoffe soll eine Abgabe von 0,80 Cent pro Tonne erhoben werden. Deutschland wird schätzungsweise mit 1,4 Mrd. beisteuern. Siehe: Drucksache Deutscher Bundestag 19/22653

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die im Folgenden gewählte m\u00e4nnliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verst\u00e4ndnis f\u00fcr den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

- Herstellerverantwortung zur Finanzierung von Verbrauchersensibilisierung ausbauen.
  - Die Kommunikation mit den Verbrauchern muss professionell und zielgruppengerecht gestaltet werden und von einer unabhängigen Stelle koordiniert werden.
- Pfandpflicht ausbauen <u>und</u> Mehrwegquote rechtlich verbindlich machen.

  Die Ausweitung der Pfandpflicht ist richtig und hilft Littering vermeiden, aber erst eine verbindliche Mehrwegquote bei Getränkeverpackungen würde Verpackungsmüll nennenswert reduzieren.

# II. SYSTEMWECHSEL BEI TO-GO-VERPA-CKUNGEN (§34, §36)

Der vzbv begrüßt die Einführung einer Verpflichtung zum Angebot von Mehrwegverpackungen für Händler. Nur ein Umstieg von Einweg- zu Mehrwegverpackungen wird auf lange Sicht zu einer notwendigen Reduzierung von Verpackungsmüll und somit zu der vom Umweltministerium angestrebten Schonung der Umwelt und der Ressourcen führen. Mehrwegverpackungen im To-Go-Bereich sind derzeit noch ein Nischen-Produkt, so dass Verbraucher kaum die Gelegenheit haben ihre Außerhaus-Verpflegung in Mehrwegverpackungen zu erwerben. Ein Umstand, der gerade unter Corona-Bedingungen zu einem unerwünschten Anstieg des Verpackungsaufkommens führt.<sup>3</sup>

### 1. MARKTVERSCHIEBUNGEN AUF ANDERE MATERIALIEN VERHINDERN

Allerdings ist die Begrenzung des Geltungsbereiches auf Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackung kontraproduktiv. Diese Eingrenzung wird lediglich zu einem Ausweichen auf andere Verpackungsmaterialien führen. Solche Marktverschiebungen sind jetzt bereits zu beobachten, es werden vermehrt Verpackungen aus Papier und Pappe angeboten. Es ist jedoch ökologisch nicht viel gewonnen, wenn To-Go-Verpackungen aus Kunststoff zukünftig aus Papier oder Aluminium angeboten werden. Im Sinne der SUP-Richtlinie sowie des Verpackungsgesetzes sollte die Abfallvermeidung bei Einwegprodukten immer das vorrangige Ziel sein. Die Reduzierung von Verpackungsmüll ist der großen Mehrheit von Verbrauchern (96 Prozent) ein wichtiges oder sehr wichtiges Anliegen.<sup>4</sup>

Hinzu kommt, dass Verpackungen aus Papier und Pappe **gesundheitliche Risiken für Verbraucher** bergen. Bei Verpackungen aus Papier/Pappe gilt, es werden für den Kontakt mit Lebensmitteln nur Frischfasern zugelassen. Eine Kreislaufführung solcher Verpackungen ist somit nicht möglich. Aus Sicht des Verbraucherschutzes werden Frischfasern selten allein als Lebensmittelverpackung angeboten, sondern bilden oft nur die Grundlage für das Endprodukt. Häufig sind sie beschichtet, verklebt, gebleicht, bedruckt etc. So können zum Beispiel Druckfarben Mineralöle (primäre aromatische Amine) und andere Schadstoffe enthalten. Eine wirksame Regulierung gibt es bisher weder auf EU noch auf nationaler Ebene. Primäre aromatische Amine sind krebserregend

Christoph Schlautmann, Corona sorgt f
ür eine Lawine an Verpackungsm
üll, Handelsblatt vom 24.11.2020

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Pressemitteilung des vzbv, "Verbraucher wollen weniger To-Go-Müll", 15.11.2018, https://www.vzbv.de/pressemitteilung/verbraucher-wollen-weniger-go-muell, 24.11.2020

und sollen laut dem Bundesamt für Risikoverwendung (BfR) so wenig wie möglich verwendet werden.<sup>5</sup>

Ebenso problematisch sind die Beschichtungen von Papier- und Pappverpackungen, da sie häufig per- und polyfluorierte Verbindungen (kurz PFAS) enthalten. Die werden verwendet, um Lebensmittelverpackungen fett- und wasserabweisend zu machen. Diese Stoffe sind besonders langlebig und akkumulieren sich im Körper. Das Umweltbundesamt warnt vor der Verwendung.<sup>6</sup> Eine Untersuchung der dänischen Verbraucherorganisation THINK hat 2017 diese Chemikalien in fast einem Drittel der untersuchten Verpackungen nachgewiesen.<sup>7</sup>

# DAS GESETZ MUSS EIN AUSWEICHEN AUF ANDERE MATERIALIEN VERHINDERN.

Es besteht die Gefahr, dass auf Materialien ausgewichen wird, die die Gesundheit von Verbrauchern beeinträchtigen können und deren ökologischer Mehrwert fragwürdig ist. Der **Begriff Kunststoff im §33 ist zu streichen**, die Bestimmung muss auf Einwegverpackungen aus allen Materialien ausgeweitet werden.

### 2. KLEINE UNTERNEHMEN NICHT AUßEN VOR LASSEN

Die in §34 beschriebenen Erleichterungen für kleine Unternehmen, d.h. Unternehmen mit einer Verkaufsfläche von weniger als 50 Quadratmeter und nicht mehr als drei Mitarbeitern ist aus Verbrauchersicht nicht nachvollziehbar. Gerade kleine Anbieter und Filialisten großer Franchise-Unternehmen haben sich vor allem in Großstädten und entlang der Mobilitätswege von Verbrauchern auf die Außerhaus-Verpflegung spezialisiert. Der Umstieg auf Mehrweglösungen muss sich für Verbraucher einfach gestalten. D.h. er muss die Mehrweglösung auch überall dort vorfinden, wo er jetzt schon gerne auf To-Go-Produkte zurückgreift.

Mehrweglösungen werden sich nur durchsetzen können, wenn die Rückgabe der Mehrwegverpackung an möglichst vielen Stellen möglich ist und der Verbraucher keine zusätzlichen Wege machen muss, um die Verpackung wieder zurückzugeben und eventuell ein Pfand einzulösen. Dazu muss eine Mehrweginfrastruktur aufgebaut werden, wie zum Beispiel eine externe Spüllogistik. Je größer das Volumen dieses Marktsegments ausgestaltet werden kann, desto kostengünstiger kann es betrieben werden. Davon profitieren Verbraucher wie Anbieter.

Etliche kleine Filialen der zahlreichen Franchise-Unternehmen würden unter die Ausnahmeregelung fallen, da hier in der Regel jeder Filialbetreiber ein rechtlich selbstständiges Unternehmen führt.<sup>8</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bundesamt für Risikobewertung, "Fragen und Antworten zu Druckfarben und primären aromatischen Aminen in Lebensmittelbedarfsgegenständen", 2017, https://www.bfr.bund.de/de/fragen\_und\_antworten\_zu\_druckfarben\_und\_primaeren\_aromatischen\_aminen\_in\_lebensmittelbedarfsgegenstaenden-191493.html, 26.11.2020

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Umweltbundesamt, "EU verbietet PFOA" 2017 https://www.umweltbundesamt.de/themen/eu-verbietet-pfoa und "Kinder und Jugendliche haben zu viel PFAS im Blut", 2020, https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/kinder-jugendliche-haben-zu-viel-pfas-im-blut, 27.11.2020

Müller, Stine, "Fluorinated substances: the best packaging for your fast food?" 2017, BEUC "https://www.beuc.eu/blog/fluorinated-substances-the-best-packaging-for-your-fast-food/

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Bekannte Franchise-Unternehmen sind z.B. Subways, Coffee-Bike oder Dunkin' Donuts.

Anhand bereits im Einsatz befindlicher Mehrwegverpackungen, zum Beispiel des Anbieters Recup<sup>9</sup>, wird deutlich, dass Mehrweg auch für kleinere Unternehmer realisierbar ist. Um diesen den Übergang dennoch zu erleichtern, vor allem, wenn sie keine eigene Spülmöglichkeiten haben, wären längere Übergangsfristen eine hinreichende Lösung.

### KEINE AUSNAHMEN FÜR DAS GEBOT VON MEHRWEGVERPACKUNGEN

Verbraucher müssen überall dort auch Mehrwegverpackungen erhalten, wo sie Außerhaus-Verpflegung in Anspruch nehmen wollen. Der §34 ist zu streichen.

## III. VERBRAUCHERINFORMATION (§14, ABSATZ 3)

Verbraucher sehen in der Abfallvermeidung einen wichtigen eigenen Beitrag zum Umweltschutz und zur Kreislaufwirtschaft. Sie können aber nur gut informiert auch dementsprechend handeln.

Die in der SUP-Richtlinie in Art. 10 angesprochenen Sensibilisierungsmaßnahmen sind ein Anknüpfungspunkt für gezielte Verbraucherinformationen. Die Kosten hierfür sind nach Art. 8 Abs. 3 der SUP-Richtlinie unter dem Stichwort "erweiterte Herstellerverantwortung" auf den Hersteller umzulegen. Die Mitgliedstaaten haben hiernach Maßnahmen zu treffen, um Verbraucher zu informieren und zielgerichtet Anreize zu schaffen, dass weniger Einwegkunststoffartikel achtlos weggeworfen werden. Es soll über wiederverwendbare Alternativen sowie die Auswirkungen des achtlosen Wegwerfens informiert werden.

### 1. VERBRAUCHER BESSER INFORMIEREN

Die Umsetzung dieser Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf geht davon aus, dass es sich hier lediglich um ein inhaltliches Update bestehender Informationspflichten der Systeme handelt und daraus keine weiteren Kosten entstehen werden (S. 38). Damit wird die Chance vertan, eine wirkungsvolle Verbraucherkommunikation im Verpackungsbereich aufzubauen. Die erforderlichen Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen müssen alle Verbraucher erreichen und in der Praxis auch Wirkung zeigen. Sie müssen daher zielgruppengerecht aufbereitet und bundesweit sichtbar sein.

Das dies bisher nur unzureichend geschehen ist, sieht man am stetig steigenden Aufkommen von Verpackungsmüll und insbesondere von To-Go-Verpackungsmüll. 10 Die Vorgaben der SUP-Richtlinie Art. 8 und Art. 10 bieten der Bundesregierung die Möglichkeit Hersteller stärker als bisher finanziell für die Verbraucheraufklärung in die Pflicht zu nehmen.

Es reicht nicht, bloß "anzunehmen", dass die Systeme ihrer Informationspflicht in Zusammenarbeit mit kommunalen Abfallberatungen und mit Verbraucherschutzorganisationen nachkommen. Diese Zusammenarbeit muss institutionell verankert werden. Es muss hier eine Regelung gefunden werden, die a) die Zusammenarbeit mit den kom-

<sup>9</sup> www.recup.de

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> NABU, "Einweggeschirr und To-Go-Verpackungen, Abfallaufkommen in Deutschland 1994 bis 2017", 2018, https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/abfall-und-recycling/25294.html, 27.11.2020

munalen Abfallberatungen und mit Verbraucherschutzorganisationen verpflichtend vorgibt, b) die Einrichtung einer unabhängigen Stelle vorschreibt und c) dessen Finanzierung für die notwendigen Maßnahmen sicherstellt. Eine solche Einrichtung könnte zum Beispiel der zentralen Stelle Verpackungsregister unterstellt werden.

### VERBRAUCHERSENSIBILISIERUNG IST MEHR ALS REINE INFORMATION

Verbraucher benötigen Detailwissen, um Handlungsalternativen zu ergreifen. Kampagnen müssen Verbraucher zusätzlich auch emotional ansprechen. Diese Aufgabe muss professionell von unabhängigen, neutralen und kompetenten Dritten übernommen werden, regelmäßig evaluiert und von den Herstellern finanziert werden.

### 2. NEUREGELUNG DARF NICHT ZUR DISKRIMINIERUNG VON KUNSTSTOFFEN FÜHREN

Die Berichterstattung der Medien über die Meeresverschmutzung mit Kunststoffen, die Probleme mit Mikroplastik sowie mit gefährlichen Zusatzstoffen in Kunststoffprodukten hat bei vielen Verbrauchern zu einer grundsätzlich negativen Einschätzung von Kunststoffen geführt. Anbieter reagieren darauf, indem sie ihren Verpackungen den Anschein von Natürlichkeit geben.<sup>11</sup> "Plastikfrei" liest man häufig auf Verpackungen deren ökologischer Mehrwert höchst fraglich ist.<sup>12</sup> Zum Beispiel ist die Herstellung von Pappe- und Papierverpackungen nicht CO<sub>2</sub> neutral, es kommen Chemikalien zum Einsatz und ein hoher Wasserverbrauch ist erforderlich. Auf gesundheitliche Risiken wurde in Kapitel II.1 bereits hingewiesen.

Gerade beim Umstieg auf Mehrwegsysteme, die mit qualitativ hochwertigem Kunststoff arbeiten können, der viele Male wiederverwendbar und recyclingfähig ist, hängt die Akzeptanz stark vom Vertrauen der Verbraucher in das Material ab. Daher darf die Informationspflicht in §14 nicht auf Einwegkunststoffverpackungen begrenzt werden, es müssen vielmehr Einwegverpackungen und ihre Umweltwirkungen insgesamt in den Blick genommen werden.

### **NEGATIVE EINSTELLUNG ZU KUNSTSTOFFEN VERSACHLICHEN**

Im §14 ist der Begriff Einwegkunststoffverpackung durch den Begriff Einwegverpackung zu ersetzen. Verbraucher sind auch für die Probleme des Litterings und des Ressourcenverbrauchs anderer Einwegverpackungen zu sensibilisieren.

# IV. GETRÄNKEVERPACKUNGEN (§30A, §31)

### 1. AMBITIONIERTE REZYKLATEINSATZQUOTEN EINFÜHREN (§30)

Die Einführung von Rezyklateinsatzquoten, wie im §30a vorgesehen, wird vom vzbv grundsätzlich begrüßt. Diese Maßnahme ist sinnvoll, um die Kreislaufwirtschaft bei

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Verbraucherzentrale NRW, "Grüne Verpackungen oft undurchsichtig", 2020, https://www.verbraucherzentrale.nrw/pressemeldungen/presse-nrw/gruene-verpackungen-oft-undurchsichtig-53630, 30.11.2020

Widmann, Marc, "Jetzt wird auf die Tube gedrückt", Die Zeit vom 19.11.2020

Kunststoffen zu fördern und Kunststoffrecycling attraktiver zu machen. Allerdings ist unverständlich, warum die Quoten nur für den Kunststoff Polyethylenterephthalat (PET) gelten und nur im Bereich der Getränkeverpackungen. Auch wenn PET der Kunststoff ist, der aktuell als einziger als Rezyklat wieder für Lebensmittelverpackungen zugelassen ist, sollte der Markt für Rezyklate von Kunststoffen generell gefördert werden. Daher regt der vzbv an, auch für andere Kunststoffe angemessene Quoten für den Rezyklateinsatz im Nonfood-Bereich bei Verpackungen zu etablieren. Zudem ist zu prüfen, ob in Zukunft für weitere Kunststoffrezyklate eine Zulassung für Produkte mit Lebensmittelkontakt erfolgen kann. Dabei muss der Rezyklateinsatz für Verbraucher sicher sein und gesundheitliche Belastungen müssen ausgeschlossen werden.

Da es schon jetzt einzelnen Anbietern gelingt Flaschen zu 100 Prozent aus recyceltem PET herzustellen, wirken die vorgeschlagenen Quoten für Deutschland wenig ambitioniert. Vielmehr schlägt der vzbv vor, die für 2025 vorgesehene Quote von 25 Prozent auf 30 Prozent zu erhöhen und die ab 2030 geltende Quote auf 35 Prozent.

# DER EINSATZ VON KUNSTSTOFFREZYKLATEN BEI VERPACKUNGEN IST ZU FÖRDERN.

Die geplanten vorgegebenen Quoten sollen auf 30 Prozent ab 2025 bzw. 35 Prozent ab 2030 erhöht werden. PET ist hierzu ein geeignetes Material. Zukünftig soll jedoch für weitere Kunststoffe ein sicherer Rezyklateinsatz auch für den Lebensmittelkontakt möglich sein und mit Quoten vorgegeben werden.

# 2. AUSWEITUNG DER EINWEGPFANDPFLICHT BEI GETRÄNKEVERPACKUNGEN (§ 31, ABS. 4)

Ein Einwegpfand auf alle gängigen Plastikgetränkeflaschen und Getränkedosen schafft für Verbraucher endlich Klarheit bei der Rückgabe und verringert das Littering pfandfreier Getränkeverpackungen. Die Ausnahmen von der Pfandpflicht waren für viele Verbraucher logisch nicht nachvollziehbar. Die Verwirrung, warum auf einige Dosen Pfand erhoben wird und auf andere nicht hätte mit der begrüßenswerten Änderung ein Ende.

Regelmäßig beschweren sich Verbraucher bei den Verbraucherzentralen über in die Natur geworfene Abfälle, vermüllte Wege und Innenstädte. An Getränkeverpackungen sind hier fast ausschließlich die unbepfandeten Varianten zu finden. Auch daher ist die geplante Änderung im §31 Absatz 4 eine überfällige Maßnahme.

Der Geltungsbereich sollte allerdings neben Kunststoffgetränkeflaschen auf gefüllte und mit einem Abziehdeckel verschlossene Plastikbecher für Getränke erweitert werden. So kann eine zukünftige Umgehung der Pfandpflicht verhindert werden und auch Getränke, die in gleichem Material in leicht abgewandelter Form verpackt sind, miteinbezogen werden.

### DIE AUSWEITUNG DER PFANDPFLICHT SCHAFFT FÜR VERBRAUCHER EINE LEICHT VERSTÄNDLICHE HANDHABE BEI DER RÜCKGABE UND IST GEEIG-NET, DAS LITTERING DURCH GETRÄNKEVERPACKUNGEN ZU VERRINGERN.

Gefüllte und mit einem Abziehdeckel verschlossene Einweg-Getränke-Becher sollten ebenfalls mit in die Pfandregelung aufgenommen werden, um Substitutionseffekte zu verhindern.

### 3. MEHRWEGQUOTE FÜR GETRÄNKEVERPACKUNGEN VORSCHREIBEN

Der Verbraucher hat beim Kauf von Getränken derzeit in vielen Fällen gar keine Wahl mehr, ökologisch sinnvolle Mehrwegflaschen zu erwerben. So stellte der vzbv in einer Marktuntersuchung fest, dass nur wenige Geschäfte Mehrwegflaschen für alle Getränkearten anbieten, obwohl eine große Produktpalette von Getränken in Mehrwegverpackungen verfügbar ist. Vor allem Discounter haben dieses Marktsegment in der Regel gar nicht im Angebot. Der Handel muss daher zur Einhaltung der Abfallhierarchie mit Hilfe einer verpflichtenden Mehrwegquote angehalten werden. Der seit Jahren sinkende Mehrweganteil – derzeit bei Getränken nur noch bei 42 Prozent – führt zu einer unnötigen Zunahme der Abfallmengen.

Besonders für die Massengetränke wie Mineralwasser, Bier und Erfrischungsgetränke ist eine Quote ökologisch notwendig. Trotz Effizienzsteigerungen im Einwegbereich ist durch Studien des UBA einwandfrei erwiesen, dass Mehrweggetränkeflaschen in fast allen Szenarien den Einwegverpackungen ökologisch überlegen sind.<sup>15</sup>

Der im Verpackungsgesetz als Ziel festgehaltene Mehrweganteil von 70 Prozent bei Getränken muss daher in eine verpflichtende Quote umformuliert werden. Die sinkende Mehrwegquote bei Getränken hat hinlänglich bewiesen, dass freiwillige Maßnahmen nicht ausreichend sind.

# VERBRAUCHER MÜSSEN BEI JEDEM GETRÄNKESEGMENT PROBLEMLOS MEHRWEGGETRÄNKEVERPACKUNGEN KAUFEN KÖNNEN.

Der im Gesetz als Ziel erwähnte 70-Prozent-Anteil von Mehrweggetränkeverpackungen muss in eine verpflichtende Quote umgewandelt werden.

# V. ONLINE-PLATTFORMEN UND FULFILL-MENT-DIENSTLEISTER

(§3, §7 ABSATZ 7, §9 ABSATZ 5)

Der vzbv begrüßt, dass Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleister ausdrücklich in den Adressatenkreis des Verpackungsgesetzes aufgenommen werden sollen. Die implizite Prüfpflicht auf die Systembeteiligung sowie ein damit verbundenes Vertriebsverbot bei fehlendem Nachweis, nimmt nun auch den Online-Handel in die Verantwortung.

Dem System von Bevollmächtigten gegenüber ist aber auch Skepsis geboten, da sich in anderen Rechtsgebieten – wo es dieses Konzept schon länger gibt, etwa bei Kosmetikprodukten – zeigt, dass Bevollmächtigte oft selber keine ausreichende Handhabe gegenüber den Unternehmen haben, auch weil sie, anders als Importeure, keine wirklichen Sachwerte besitzen, die bei Verstößen eingezogen werden können. Eine unmittelbare Verantwortung der Plattformen, auch über das Verpackungsgesetz hinaus, ist aus Verbrauchersicht die bessere Lösung.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Pressemitteilung des vzbv, "Mehrwegquote reicht nicht", 8.11.2019

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Umweltbundesamt, "Mehrweganteil bei Getränken sinkt weiter", 2019, https://www.umweltbundesamt.de/the-men/mehrweganteil-bei-getraenken-sinkt-weiter, 27.11.2020

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Detzel, Andreas, u.a., "Prüfung und Aktualisierung der Ökobilanzen für Getränkeverpackungen", Umweltbundesamt 2016

# ONLINE-PLATTFORMBETREIBER UND FULFILLMENT-DIENSTLEISTER MÜSSEN MIT IN DIE VERANTWORTUNG GENOMMEN WERDEN

Die Ausweitung des Geltungsbereiches auf den Online-Handel ist zweckmäßig und sollte unbedingt beibehalten werden. Insbesondere die implizite Prüfpflicht und gegebenenfalls folgende Vertriebsverbote sind geeignet die Schlupflöcher bei der Herstellerverantwortung für Verpackungen zu schließen.